

Ein Wort an Sie

Am 22. Januar 1945 schrieb Ewald Wettstein, Küsnacht, dessen Büro wir im Sommer 1996, infolge des frühen Todes seines Sohnes André, übernehmen durften: «Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, dass ich mich entschlossen habe, auf eigene Rechnung mit Buchhaltungen und Steuer-sachen anzufangen.»

Damit wurde durch Ewald Wettstein der Grundstein für unser Unternehmen gelegt. Mit gegen die 20 Mitarbeitern erledigen wir noch heute Buchhaltungen, bewirtschaften Liegenschaften, lösen Steuerprobleme und revidieren Gesellschaften. Mit Sicherheit hätte das heute zu bewältigende Umsatzvolumen durch deutlich mehr Mitarbeiter bewältigt werden müssen, stehen uns doch heute mit schnellsten Computern, intelligenten Softwarelösungen sowie dem e-Mail Hilfsmittel zur Verfügung, welche dazumal wohl die kühnsten Vorstellungen übertrafen. Dies verlangt aber auch einen hohen Einsatz unserer Mitarbeiter verbunden mit der Bereitschaft sich permanent weiterzubilden. Dass sie diesen Einsatz täglich leisten, gebührt ihnen an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank.

Auch für die nächsten Jahrzehnte soll unser Slogan **Göldi Grimm Meier & Partner Ihre Treuhandgesellschaft an der Goldküste, seit 1945 im Dienste unserer Klienten** Gültigkeit haben.

Geschäftsleitung der Göldi Grimm Meier & Partner

IN DIESER AUSGABE

ERBRECHT

KUNDENPORTRAIT
(MOREIRA GOURMET HOUSE AG)

WP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
BEAT KLÄUI

VERWALTUNG / MIETRECHT

ERBRECHT

Rund ums Erben

Mit der Frage, wer das eigene Vermögen nach dem Tode erhalten soll, beschäftigt sich niemand besonders gern. Vielen Menschen fällt es offensichtlich schwer, ihren Nachlass zu organisieren. Gleichwohl liegt es an der Mitverantwortung jedes Einzelnen, die finanzielle Ordnung über das Leben hinaus zu regeln. Auch wenn es in verschiedenen Fällen nicht unbedingt notwendig erscheint, lohnt es sich dennoch, darüber nachzudenken, wie man den eigenen Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten am besten regelt.

Wer erbt wieviel

Wenn kein Testament erstellt wurde, so wird der Nachlass nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die die Erbschaft von Gesetzes wegen erhalten, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder diese ungültig ist. Zu den gesetzlichen Erben zählen einerseits der überlebende Ehegatte und andererseits die Verwandten des Erblassers nach ihrem Verwandtschaftsgrad. Der gesetzliche Erbteil, d.h. der Anteil, den ein Erbe beanspruchen kann, ist nicht immer gleich gross. Er hängt davon ab, mit welchen Miterben geteilt werden muss.

Bei verheirateten Ehegatten erhält der noch lebende Ehepartner im Normalfall die Hälfte des gemeinsam erarbeiteten Vermögens zum voraus. Der Rest, Nachlassvermögen genannt, wird gemäss der Tabelle auf der folgenden Seite verteilt. Falls direkte Nachkommen vorhanden sind, wird nach gleichen Teilen verteilt. Schwieriger wird es, wenn keine Nachkommen vorhanden sind und die Erbschaft auf den Stamm der Eltern oder gar der Grosseltern zurückgeht. Oft braucht es dazu einen Fachmann, welcher überhaupt in der Lage ist, die gesetzlichen Anteile zu berechnen. Wenn der Nachlass vor allem aus liquiden Mitteln besteht (Bargeld, Konten etc.) kann die Teilung grundsätzlich ohne grosse Komplikationen erfolgen. Befinden sich im Nachlass jedoch Liegenschaften, Wertschriften oder gar Unternehmen, welche auf mehrere Erben verteilt werden müssen, so ist eine Einigung über Bewertung und Verteilung zwingend notwendig.

Was gehört zu einem Testament

Viele Testamente werden – meist in Unkenntnis der gesetzlichen Formvorschriften – im stillen Kämmerlein geschrieben. Das Erbrecht kennt jedoch eine ganze Reihe von Vorschriften, die es zu beachten gilt. Ein fehlerhaftes Testament kann von den Erben nach dem Tod angefochten und vom Richter als ungültig erklärt werden.

Das eigenhändige Testament muss vollständig von Hand aufgesetzt und mit Ort, Datum der Errichtung und der Unterschrift versehen werden. Der Verfasser muss zudem zweifelsfrei identifiziert werden können. Schliesslich soll es als Testament oder letzter Wille bezeichnet sein. Nicht nötig ist es dagegen, dass das Testament amtlich beglaubigt oder bei einer amtlichen Stelle hinterlegt wird.

Begünstigungen

Die nächsten Angehörigen haben Anspruch auf einen gewissen Teil des Nachlassvermögens, der ihnen in jedem Fall zusteht. Diesen nennt man Pflichtteil. Falls der

Übersicht: Wer erbt wieviel

Gesetzliche Erbfolge	ohne Testament (gesetzliche Erbfolge)	mit Testament (Pflichtteile und verfügbare Quoten)
-----------------------------	--	---

Erben sind:

Erblasser verheiratet

Ehepartner	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Nachkommen	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$
verfügbare Quote	0	$\frac{3}{8}$

Ehepartner	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$
Eltern	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$
verfügbare Quote	0	$\frac{1}{2}$

Ehepartner	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{8}$
Geschwister	$\frac{1}{4}$	0
verfügbare Quote	0	$\frac{3}{8}$

Erblasser nicht verheiratet (ledig, geschieden oder verwitwet)

Nachkommen	1	$\frac{3}{4}$
verfügbare Quote	0	$\frac{1}{4}$

Eltern	1	$\frac{1}{2}$
verfügbare Quote	0	$\frac{1}{2}$

Geschwister bzw. weitere Verwandte	1	0
verfügbare Quote	0	1

Ehepartner, die Eltern oder die direkten Nachkommen erben, können sie nicht ganz von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Der Erbanspruch kann jedoch auf den Pflichtteil, welcher beispielsweise bei den direkten Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt, reduziert werden. Die dabei frei verfügbar werdende Quote – wie auch allfällige Anteile nicht pflichtteilsgeschützter Erben – können ohne Einschränkungen in Form von Vermächtnissen oder Begünstigungen, sei es auf einen Erben, eine Organisation oder eine andere nicht gesetzlich erbberechtigte Person (z.B. Lebenspartner oder Lebenspartnerin) übertragen werden.

Ehepartner

Das eheliche Güterrecht spielt im Zusammenhang mit dem Erbrecht eine wichtige Rolle, denn es bestimmt, welcher Teil des ehelichen Vermögens dem überlebenden Ehepartner zukommt bzw. welcher Teil in den Nachlass des Verstorbenen fällt. Eine gegenseitige Begünstigung der Ehepaare lässt sich mit Hilfe eines Ehe-, Erbvertrags oder eines Testaments erreichen.

Ausserdem kann dem Ehepartner die Nutzniessung am ganzen Nachlass eingeräumt werden. Dieser hat zwar kein Eigentum (und daher auch kein Verkaufsrecht) an den Vermögensanteilen, doch darf er diese lebenslänglich uneingeschränkt nutzen.

Rechtzeitig organisieren – solange wir noch können

Eine frühzeitige Planung ist unumgänglich. Nur dadurch besteht Gewissheit, dass Ihr Vermögen über den Tod hinaus die Verwendung findet, die ganz in Ihrem Sinne ist. Gleichzeitig lässt sich ein späterer Konflikt unter den Erben weitestgehend ausschliessen.

In vielen Fällen ist es von Vorteil, den Treuhänder oder Juristen in die Diskussion um das Testament oder die Nachfolgerregelung mit einzubeziehen. Eine gute Beratung ist zwar nicht gratis, doch hilft sie, Fragen zu beantworten und Unsicherheiten zu klären. Auch die Steuerfolgen müssen wohl überlegt sein, damit sich unangenehme Überraschungen vermeiden lassen.

Willensvollstreckung

Wurde ein Willensvollstrecker bezeichnet, so hat dieser anstelle der Erben das Testament des Erblassers oder der Erblasserin zu vollziehen. Dabei ist es ihm untersagt, den Nachlass nach eigenem Gutdünken zu verteilen.

Die einzelnen Aufgaben des Willensvollstreckers sind gesetzlich geregelt. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Erbschaft zu verwalten, Schulden zu bezahlen, Forderungen des Nachlasses einzutreiben, Erbenversammlungen durchzuführen oder Vermächtnisse auszurichten. Der Testamentsvollstrecker hat sodann die Teilung des Vermögens im Sinne des Erblassers vorzunehmen.

Der Willensvollstrecker wird vom Erblasser zu Lebzeiten im handschriftlich abgefassten Testament oder mittels Erbvertrag bestimmt. Als Willensvollstrecker kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Frage. Entscheidend ist, dass sie handlungsfähig sind. Damit sichergestellt ist, dass der Willensvollstrecker auf Dauer zur Verfügung steht, ist es vielmals ratsam, eine juristische Person einzusetzen.

Beratung

Gerne stehen wir Ihnen bei der Organisation von kleineren oder grösseren Nachlässen zur Verfügung. Dabei sind alle Möglichkeiten offen. Lassen Sie uns gemeinsam eine massgeschneiderte Lösung für Ihre Wünsche und Anliegen erarbeiten. Sei dies nun bei der Abfassung eines Testaments, beim Entwurf eines Ehe- oder Erbvertrages oder bei der Übernahme der Willensvollstreckung.



KUNDENPORTRAIT

Moreira Gourmet House AG, Küsnacht

5 Jahre auf Erfolgskurs

Gegen Ende 2004 überbrachte Hiob die Botschaft vom Konkurs des traditionsreichen Küsnachter Comestiblegeschäftes Oggenfuss.

Bereits im Februar 2005 erfolgte der Neustart unter «Moreira Gourmethouse AG». Allen Unkenrufen zum Trotz konnten Umsatz und Ertrag, Monat um Monat kontinuierlich gesteigert werden. Dies ist dem unermüdlichen Einsatz von Antonio Moreira und seinem Team zu verdanken. Das Ziel, der Erhalt attraktiver Einkaufsmöglichkeiten in Küsnacht, ist nach 5 Jahren mehr als nur erreicht.

Das Sortiment umfasst alles was Ihr Herz begehrt, sei es Fisch in Sushi-Qualität, Swiss Prime Beef oder eine breite, gepflegte Käseauswahl, auserlesene Speiseöle, Gewürze aus fremden Ländern, indischer Curry oder thailändische Spezialitäten. Nicht zu vergessen der Weinkeller mit einem Angebot von Dieter Meiers Weinen aus Argentinien über Sassicaia oder Ornellaia aus der Toskana bis zu einer schönen Flasche Cristal Roederer für ganz besondere Anlässe.

Wirtschaftsprüfung

Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung sind durch die Gesetzesrevisionen auch in der Schweiz in stetem Wandel. Die Zeiten, als der Revisor quasi einen Freundschaftsdienst durchführte sind schon länger vorbei. Durch die staatliche Kontrolle (Revisionsaufsichtsbehörde) und die Verantwortlichkeitsklagen in den letzten Jahren haben sich die Qualitätsanforderungen in der gesamten Branche stark erhöht.

In diesem Sinne bin ich froh, dass ich über 12 Jahre auch für kotierte Grosskonzerne im Einsatz war und dabei die international wohl anforderungsreichste Prüfungstätigkeit nach den amerikanischen Richtlinien (US-GAAS) kennenlernen und anwenden durfte. Von diesen Richtlinien sind wir in der Schweiz zum Glück noch weit entfernt, aber es ist immer wieder nützlich, aus diesem Fundus schöpfen zu können. Bei meiner früheren Tätigkeit war ich auch stark involviert bei der internen Qualitätskontrolle, quasi als Prüfer der Prüfer. Dabei durfte ich auch die unterschiedlichsten Kulturen Europas kennenlernen und so auch einen Einblick in die Eigenheiten der rechtlichen Anforderungen an die Buchhaltung in verschiedenen Ländern Europas gewinnen.

Aktuell leben wir in einer sehr unruhigen Zeit mit einer Abfolge von Krisen. Die Thematik Sicherheit aber auch Wettbewerbsfähigkeit gewinnt hierdurch noch mehr Relevanz. Meines Erachtens stellt die eingeschränkte Revision (eine Besonderheit des schweizerischen Rechts) eine sinnvolle Erleichterung für KMU's dar. Zwar führte die Einführung der eingeschränkten Revision nur in wenigen Fällen zu der erwarteten signifikanten Kostensenkung, aber zumindest nicht zu einer Kostensteigerung, wie dies bezüglich der ordentlichen Revision zu verzeichnen war. Zu den höheren Kosten bei einer ordentlichen Revision tragen nicht nur die erhöhten Anforderungen an die Prüfer (Stichwörter sind Dokumentation, IKS, Ausbildung Prüfer) bei, sondern insbesondere auch die höheren betriebsinternen Kosten, da die Anforderungen an die Buchhaltung intern stark gestiegen sind. Die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMU's ist somit meines Erachtens durch die Einführung der eingeschränkten Revision wie erhofft gestärkt worden. Gesellschaften, welche indess die Grössenvorschriften bezüglich einer ordentlichen Prüfung aufweisen, haben in den letzten Jahren zusätzliche Kosten auf sich nehmen müssen und die Entwicklung in diesem Gebiet zeigt leider aktuell nicht in eine andere Tendenz für die nähere Zukunft. Hier gilt es für die Unternehmer und die Wirtschaftsprüfer, die existierenden Normen jeweils Situati-

Neuer Mitarbeiter in der Wirtschaftsprüfung:



Beat Kläui
lic.oec. HSG (ITM)
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



v.l.n.r.

Ralph Homberger, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, dipl. Ing. ETH, Leiter Immobilien mit seinem Team:

Michèle Küng, Lehrling

Désirée Troglia, in Weiterbildung Basislehrgang SVIT

Oliver Wissmann, Vertiefungslehrgang Immobilien-Bewirtschafter SVIT

Verena Fuchs, Immobilien-Bewirtschafterin SVIT, in Weiterbildung zur Immobilien-Vermarkterin SVIT

IMPRESSUM

SATZ UND DRUCK:
GONZEN DRUCK AG, 7310 BAD RAGAZ

AUFLAGE: «NEWSLETTER» ERSCHEINT
IN LOSER FOLGE IN EINER AUFLAGE
VON 3000 EXEMPLAREN.

ongerecht anzuwenden. Kleine Prüfgesellschaften sind im Vergleich zu den grossen Prüfgesellschaften vielfach im Vorteil, weil sie einen viel direkteren Bezug zu den Kunden aufweisen und nicht so starr auf einen immer gleichen Prüfablauf setzen müssen. Selbstverständlich müssen die Normen von allen Prüfern eingehalten werden, aber die vielfach wesentlich höhere Erfahrung der Prüfer von kleineren Prüfgesellschaften (vielfach Revisionsexperten) im Vergleich mit den Prüfassistenten der grossen Gesellschaften (normalerweise Universitätsabgänger) lässt eine risikogerechtere Prüfung bei gleicher Qualität zu.

Sie, liebe Kunden, waren auch einer der Gründe, weshalb ich mich von der internationalen Tätigkeit weg zu einer kleinen, aber feinen Prüfgesellschaft hin orientierte. Endlich kann ich wieder in direkten Kontakt mit Kunden treten und muss nicht mit anonymen Email und Telefonkontakten vorlieb nehmen. Ich darf wieder den Puls der Wirtschaft spüren und muss mich nicht länger mit seitenlangen internationalen Verrechnungen und Management-Informationssystemen auseinandersetzen.

Ich freue mich auf die Herausforderungen, die Sie, liebe Kunden, an mich, beziehungsweise uns, heran tragen werden und hoffe dazu beitragen zu können, dass Ihnen die gewünschte Sicherheit bezüglich Ihrer Jahresrechnung gewährleistet wird.

VERWALTUNG / MIETRECHT

Verwaltung von Immobilien im Wandel der Zeit

Was früher unter Liegenschaftenverwaltung verstanden wurde, vermag heutigen Ansprüchen an diese Dienstleistung nicht mehr genügen.

Heute muss der Immobilien-Bewirtschafter Nachweis darüber erbringen, dass er fachlich ausgebildet ist und einen Fachausweis oder ein Diplom vorweisen kann, berufliche Erfahrung mit sich bringt, sowie die Fähigkeit hat, seine Anliegen resp. diese der Mandantschaft durchzusetzen. Das Mietrecht ist sehr mieterfreundlich und hält für den Bewirtschafter überall Fallstricke versteckt – es gilt versiert und auf dem neusten Stand der sich ändernden Rechtsgrundlagen zu sein. Zur Rechenschaftsabgabe gehört neben einer lupenreinen Buchhaltung auch die Darlegung von Kennzahlen (Mietzinsentwicklung, Rentabilitätsausweise, Budgetplanung), wie auch der Bericht über den Zustand der Liegenschaft mit Empfehlungen an die Mandantschaft zur Investitionsstrategie und Mietzinspolitik. Es wird proaktives Handeln verlangt, die termingerechte Vermietung zu marktbesten Preisen...; die Liste könnte noch weiter geführt werden, es wird jedoch klar, dass sie hier nicht endet. Der Berufsstand hat stetig wachsende Ansprüche an Wissen, Erfahrung, Ausbildung und Ausdauer zu erfüllen. Zu bedenken gilt es, dass zwei Kundengruppen gleichzeitig gedient werden muss: einerseits der Mandantschaft an und für sich, andererseits der Mieterschaft, deren Betreuung stetig mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dabei gerät paradoxerweise die Entlohnung mehr und mehr unter Druck. Dieser Trend zu steigenden Ansprüchen bei gleichbleibendem oder geringerem Honorar hält an.

Das Fachwissen nimmt weiter zu. Nur wer dieser Entwicklung stand halten kann, wird im Markt langfristig eine Rolle spielen können.

Der Mitarbeiterpolitik unserer Unternehmung folgend stellen wir hohe Anforderungen an Aus- und Weiterbildung und können heute auf eine Equipe zählen, die allesamt sich laufend weiterbilden und den Austausch im Team wahrnehmen. Damit kann unserer Kundschaft stets eine hervorragende Qualität an Arbeit und Know-How zur Verfügung gestellt werden.